

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 5. Juli 1988

129. Stück

348. Verordnung: Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern

349. Verordnung: Weinaufsichtsgebiete und Außenstellen der Bundeskellereinspektion

348. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 7. April 1988 über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern

Artikel I

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 389/1986, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Soweit die Unterrichtsgegenstände an den Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern nicht in den Anlagen 1 bis 6 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer erfaßt sind, werden sie in die Lehrverpflichtungsgruppen II bis V (§ 2 Abs. 1 des genannten Gesetzes) wie folgt eingereiht:

Lehrverpflichtungsgruppe II

1. Deutsch und Geschichte der Leibesübungen (des Sports)
2. Didaktik, Methodik, Pädagogik
3. Funktionelle Anatomie
4. Funktionelle Anatomie und Haltungsdeformitäten
5. Pädagogik, Didaktik und Methodik bzw. Pädagogik und Didaktik
6. Pädagogik und Psychologie
7. Schulrechtskunde und Organisation des österreichischen Schulwesens
8. Sexualpädagogik, Soziologie, Lebenskunde
9. Spezielle Pädagogik
10. Sportpsychologie

Lehrverpflichtungsgruppe III

1. Allgemeine Bewegungslehre
2. Allgemeine Didaktik und Methodik

3. Allgemeine praktisch-methodische Übungen
4. Allgemeine und spezielle Bewegungslehre — Biomechanik
5. Allgemeine Trainingslehre
6. Alpine Gefahren
7. Alpine Gefahren und Unfallkunde
8. Alpine Geographie und Geologie
9. Alpine Geographie, Tier- und Pflanzenkunde, alpine Geologie
10. Alpinkunde
11. Alpinkunde und alpine Unfallkunde
12. Alpinseminar
13. Audiovisuelle Hilfsmittel und Fachliteratur bzw. audiovisuelle Hilfsmittel, Fachliteratur
14. Bäderbau und Wettkampfgeln
15. Bädertechnik, Hygiene und Wasseraufbereitung
16. Beschrirungs- und Wagenkunde
17. Betriebskunde, Kaufmännisches Rechnen und Berufskunde
18. Betriebskunde und Kaufmännisches Rechnen
19. Bewegungslehre und Biomechanik
20. Bewegungslehre und Trainingslehre
21. Biwakkunde
22. Didaktik und Methodik
23. Erste Hilfe
24. Exterieurlehre und Veterinärkunde
25. Fachdidaktisches Seminar
26. Fahrtheorie
27. Flugtheorie
28. Führungstechnik
29. Funktionelle Anatomie, Erste Hilfe bzw. funktionelle Anatomie und Erste Hilfe
30. Funktionelle Anatomie, Erste Hilfe, Physiologie und Gesundheitserziehung
31. Funktionelle Anatomie, Physiologie, Gesundheitserziehung und Lebenskunde
32. Gefahren- und Unfallkunde
33. Geographie und Geologie
34. Geographie, Kartenkunde und Navigation
35. Geographie und Naturkunde
36. Gerätekunde, Ausrüstung und Sportstättenbau
37. Geräte- und Ausrüstungskunde

38. Gerätekunde und Ausrüstung
 39. Gerätekunde und Sportstättenbau
 40. Geschichte der Leibesübungen (des Sports)
 41. Geschichte des Sports
 42. Geschichte des Sports (Bergsports)
 43. Gesundheitserziehung und Physiologie
 44. Gesundheitserziehung und Physiologie und Lebenskunde bzw. Gesundheitserziehung, Physiologie und Lebenskunde bzw. Gesundheitserziehung, Physiologie, Lebenskunde bzw. Gesundheitserziehung, Physiologie, Lebenskunde und medizinische Grundlagen des Versehrtensports
 45. Gletscherkunde
 46. Kartenkunde und Orientierung
 47. Kommunikationstechniken und Gruppendynamik
 48. Lebenskunde
 49. Luftfahrtrecht
 50. Luftverkehrswesen
 51. Methodik
 52. Methodik der Leibesübungen an Schulen
 53. Naturkunde
 54. Notverfahren
 55. Organisation des Fahrsports, Turnierwesen und Sportstättenbau bzw. Organisation des Flugsports, Wettkampfwesen, Flugplatzhaltung bzw. Organisation des Reit-, Fahrsports, Turnierwesen und Sportstättenbau bzw. Organisation des Reit- und Voltigiersportes, Turnierwesen, Sportstättenbau bzw. Organisation des Reit- und Voltigiersportes, Turnierwesen und Sportstättenbau bzw. Organisation des Reitsports, Turnierwesen und Sportstättenbau
 56. Organisationslehre
 57. Orientierungs- und Kartenkunde
 58. Pädagogik, Didaktik, Methodik und Tourenplanung und -führung bzw. Pädagogik, Didaktik, Methodik und Psychologie
 59. Pferdehaltung
 60. Politische Bildung
 61. Politische Bildung und Organisationslehre
 62. Praktisch-methodische Übungen
 63. Praktisch-methodische Übungen (Dressur)
 64. Praktisch-methodische Übungen (Leichtathletik)
 65. Praktisch-methodische Übungen mit Schulkindern
 66. Praktisch-methodische Übungen (Schwimmen und Wasserspringen)
 67. Praktisch-methodische Übungen (Spiele)
 68. Praktisch-methodische Übungen (Springen)
 69. Praktisch-methodische Übungsreihen mit besonderer Berücksichtigung des Fitneß-Sports
 70. Rechtsbelehrung
 71. Reittheorie
 72. Sattel- und Zaumzeugkunde bzw. Sattel- und Zaumzeugkunde, Voltigiergeräte
 73. Schiführerausbildung I, theoretische Lehrfächer
 74. Schiführerausbildung II, theoretische Lehrfächer
 75. Schiseminar
 76. Schnee- und Lawinenkunde (Theorie)
 77. Schnee-, Wachs- und Gerätekunde
 78. Segelflugzeug- und Instrumentenkunde
 79. Sicherheitstheorie
 80. Seminar für Fachfragen
 81. Spezielle Bewegungslehre bzw. spezielle Bewegungslehre und Biomechanik
 82. Spezielle Biomechanik
 83. Spezielle Didaktik und Methodik
 84. Spezielle Methodik und Didaktik
 85. Spezielle praktisch-methodische Übungen
 86. Spezielle Trainingslehre
 87. Spezielle Trainingslehre, Didaktik und Methodik
 88. Sportbiologie (Funktionelle Anatomie, Physiologie, Gesundheitserziehung und Lebenskunde)
 89. Sportkundliches Seminar
 90. Sportmedizinisches Seminar
 91. Sportstättenbau
 92. Sportstättenbau und Wettkampfbregeln
 93. Tier- und Pflanzenwelt, Natur- und Umweltschutz
 94. Topographie der Schigebiete
 95. Tourenplanung
 96. Trainingslehre
 97. Trainingslehre und Bewegungslehre
 98. Trainings- und Bewegungslehre
 99. Trainings- und Wettkampfpsychologie
 100. Übungsstätten und Geräte
 101. Übungsstätten und Gerätekunde
 102. Unterrichtspraxis
 103. Unterrichtstechnologie und Fachliteratur
 104. Voltigiertheorie
 105. Waffen- und Gerätekunde
 106. Werbung und Publikation
 107. Wetterkunde
- Lehrverpflichtungsgruppe IV**
1. Alpinausbildung
 2. Alpiner Schilaul
 3. Bergrettung
 4. Bergrettungsübungen
 5. Bergwandern
 6. Eisausbildung
 7. Felsausbildung
 8. Grundschule des Bergsteigens
 9. Haltungsschulung und Ausgleichsgymnastik
 10. Longieren
 11. Massage
 12. Nordischer Schilaul
 13. Schibobfahren
 14. Schiführerausbildung (Praxis)
 15. Schiführerausbildung II, praktische Lehrfächer
 16. Schnee- und Lawinenkunde (Praxis)

17. Seilkunde und Seilübungen
18. Spezialkurs für Schilanglauf und Schiwandern
19. Sport-Massage
20. Voltigieren
21. Wasserrettung
22. Winterausbildung

Lehrverpflichtungsgruppe IV a

1. Allgemeine Grundausbildung
2. Basketball
3. Fußball
4. Gerätturnen
5. Gymnastik
6. Handball/Faustball
7. Konditionsschulung
8. Leichtathletik
9. Nordischer Schilanglauf und Schiwandern
10. Regelkunde und Wettspielordnung
11. Schiführerausbildung I, praktische Lehrfächer
12. Schilanglauf
13. Schwimmen
14. Tennis
15. Unterrichtspraxis und Eigenkönnen im alpinen Schilanglauf
16. Volleyball
17. Wasserspringen
18. Wettkampfbestimmung und Regelkunde bzw. Wettkampfbestimmungen und Regelkunde bzw. Wettkampfbestimmungen (der Sportarten), Gerätekunde und audiovisuelle Hilfsmittel bzw. Wettkampfbestimmungen und Sportstättenkunde

Lehrverpflichtungsgruppe V

1. Allgemeines Praktikum
2. Praktikum
3. Praktikum zur Verbesserung des Eigenkönnens
4. Praktische Übungen
5. Praktische Übungen (Dressur)
6. Praktische Übungen (Springen)
7. Praktische Übungen in den Grundsportarten
8. Praktische Übungen in Gruppendynamik und Kommunikationstechniken
9. Spezielle praktische Übungen.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1988 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung BGBl. Nr. 208/1978 in der Fassung BGBl. Nr. 59/1981 außer Kraft.

Hawlicek

349. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 21. Juni 1988 über Weinaufsichtsgebiete und Außenstellen der Bundeskellereinspektion

Auf Grund des § 37 Abs. 4 des Weinggesetzes 1985, BGBl. Nr. 444, in der Fassung der Weingesetznovelle 1988, BGBl. Nr. 298, wird verordnet:

§ 1. Zur schwerpunktmäßigen Überwachung der Weinproduktion und des Weinhandels durch die Bundeskellereinspektion werden für das Bundesgebiet folgende Weinaufsichtsgebiete festgelegt:

1. Weinaufsichtsgebiet 1:
Weinaufsicht im Bereich der Städte Krems und Waidhofen a. d. Ybbs, der Verwaltungsbezirke Amstetten, Krems (ohne Gerichtsbezirk Langenlois), Melk und Scheibbs;
2. Weinaufsichtsgebiet 2:
Weinaufsicht im Bereich des Gerichtsbezirkes Langenlois, der Verwaltungsbezirke Tulln, St. Pölten und Lilienfeld und der Stadt St. Pölten;
3. Weinaufsichtsgebiet 3:
Weinaufsicht im Bereich der Verwaltungsbezirke Gmünd, Hollabrunn, Horn, Waidhofen a. d. Thaya und Zwettl;
4. Weinaufsichtsgebiet 4:
Weinaufsicht im Bereich der Verwaltungsbezirke Korneuburg, Mistelbach und der Wiener Gemeindebezirke 2, 20, 21 und 22;
5. Weinaufsichtsgebiet 5:
Weinaufsicht im Bereich der Verwaltungsbezirke Gänserndorf, Wien-Umgebung und der Wiener Gemeindebezirke 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 14, 15, 16, 17, 18 und 19;
6. Weinaufsichtsgebiet 6:
Weinaufsicht im Bereich der Verwaltungsbezirke Baden, Bruck a. d. Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wr. Neustadt und der Stadt Wr. Neustadt sowie der Wiener Gemeindebezirke 3, 10, 11, 12, 13 und 23;
7. Weinaufsichtsgebiet 7:
Weinaufsicht im Bereich des Verwaltungsbezirkes Neusiedl/See;
8. Weinaufsichtsgebiet 8:
Weinaufsicht im Bereich der Freistädte Eisenstadt und Rust sowie der Verwaltungsbezirke Eisenstadt-Umgebung und Mattersburg;
9. Weinaufsichtsgebiet 9:
Weinaufsicht im Bereich der Verwaltungsbezirke Güssing, Jennersdorf, Oberpullendorf und Oberwart;
10. Weinaufsichtsgebiet 10:
Weinaufsicht im Bereich der Bundesländer Oberösterreich und Salzburg;
11. Weinaufsichtsgebiet 11:
Weinaufsicht im Bereich der Bundesländer Tirol und Vorarlberg;

12. Weinaufsichtsgebiet 12:
Weinaufsicht im Bereich der Bundesländer
Kärnten und Steiermark.

§ 2. Für die Bundeskellereiinspektion mit dem
Sitz in Wien werden folgende Außenstellen festge-
legt:

1. für die Weinaufsichtsgebiete 1 und 2 eine
Außenstelle mit dem Sitz in Krems a. d.
Donau;
2. für das Weinaufsichtsgebiet 3 eine Außen-
stelle mit dem Sitz in Retz;

3. für die Weinaufsichtsgebiete 4 und 5 eine
Außenstelle mit dem Sitz in Mistelbach;
4. für das Weinaufsichtsgebiet 6 eine Außen-
stelle mit dem Sitz in Gumpoldskirchen;
5. für die Weinaufsichtsgebiete 7, 8 und 9 eine
Außenstelle mit dem Sitz in Eisenstadt;
6. für das Weinaufsichtsgebiet 10 eine Außen-
stelle mit dem Sitz in Elixhausen;
7. für das Weinaufsichtsgebiet 11 eine Außen-
stelle mit dem Sitz in Völs;
8. für das Weinaufsichtsgebiet 12 eine Außen-
stelle mit dem Sitz in Leibnitz.

Riegler

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegen-
genommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.